



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Billerbeck
z.Hd. Herr Mader

per E-Mail an mader@billerbeck.de

50. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Windenergie im Bereich des Hamern-Gantweg"

Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34
LPIG NRW

Ihr Schreiben vom 06.01.2025
Mein Schreiben vom 24.01.2025
Ihr Schreiben vom 03.07.2025 (Az. 60/mad-)

Sehr geehrter Herr Mader,

mit Schreiben vom 03.07.2025 bitten Sie um erneute raumordnungsrechtliche Stellungnahme zu dem aktuellen Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck zur Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“. Sie beabsichtigen im Wege der sogenannten Positivplanung auf der Grundlage von § 249 Abs. 4 BauGB die Darstellung eines Sondergebietes, bestehend aus sechs Teilflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 6 ha. Die geplanten Teilflächen III, IV und V und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“.

Dezernat 32 – Regionalentwicklung:

Nach einem umfassenden Änderungsverfahren zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist der geänderte Regionalplan Münsterland seit dem 17.04.2025 rechtswirksam. Mit der Änderung des Regionalplans Münsterland ist das regionale Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen erreicht. Die im

23. Juli 2025
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
32.02.570040-002/2025.0001

Auskunft erteilt:
Renan Benicke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1807
Telefax:
+49 (0)251 411-81807

E-Mail:
renan.benicke@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/index.html



Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung.

22. Juli 2025
Seite 2 von 4

Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland im Bereich der Plangebiete hat sich mit Rechtskraft des aktuellen Regionalplans nicht verändert. Entsprechend sind die Geltungsbereiche der geplanten Sondergebietsflächen I, II, und VI weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Sie liegen außerhalb der im Regionalplan Münsterland festgelegten Windenergiebereiche. Die Sondergebietsflächen III, IV und V sind im Regionalplan als AFAB überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Auch diese Sondergebietsflächen liegen außerhalb von Windenergiebereichen.

Gem. Ziel VI.1-3 Regionalplan Münsterland dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen unter anderem in AFAB und BSLE dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde.

Im Hinblick auf den betroffenen AFAB ist eine Abwägung in Kapitel 8.2 der Begründung zu der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt.

Die Darstellung der Sondergebiete I, II und VI ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Funktion des BSLE in den Plangebieten III, IV und V ergibt sich aus dem Landschaftsplan „Baumberge Nord“ und den darin enthaltenen Schutz- und Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge“. Die Beurteilung zur Vereinbarkeit des Vorhabens obliegt der zuständigen unteren Landschaftsbehörde.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat die UNB des Kreises Coesfeld Bedenken geäußert und der Darstellung der Sondergebietsflächen III, IV und V widersprochen.

Es wurde dargelegt, dass die geplanten Flächen III, IV und V zur geplanten Nutzung der Windenergie nicht mit der Funktion des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sind. Dies gilt in der Folge auch für den im Regionalplan festgelegten BSLE.

Daher widerspricht die Darstellung der Sondergebiete III, IV und V dem o.a. Ziel VI.1-3 und ist somit nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Hinweis:

Die Gemeinde hat in Folge der Stellungnahme der UNB eine Abwägung zu Gunsten der beiden Sondergebiete getroffen. Dabei hat sie sich insbesondere auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien i. S. d. § 2 EEG gestützt.

Mit Verabschiedung durch den Bundestag und anschließender Zustimmung des Bundesrates zu dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (DS 329/25) vom 10. Bzw. 11.07.2025 wird klargelegt, dass mit Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 und 2, dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG Rechnung getragen wurde.

Damit könnte ein Abwägungsfehler vorliegen.

Hinweise des Dezernates 35 – Städtebau:

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Hierin begründet sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Notwendigkeit, dass in allen Belangen (z. B. Natur, Landschafts- und Immissionsschutz) eine grundsätzliche Vollziehbarkeit der Planung sichergestellt ist. Andernfalls fehlte es

einem Bauleitplan an der Erforderlichkeit. Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, mit dem Kreis Coesfeld als zuständiger Fachbehörde (und den zuständigen Behörden / TöBs) in den Austausch zu treten.

22. Juli 2025
Seite 4 von 4

Bei städtebaulichen Fragestellungen steht Ihnen mein Kollege Herr Kruse (timo.kruse@brms.nrw.de; 0251/411-1741) gerne zur Verfügung. Bei Fragen der Raumordnung stehen mein Kollege Herr Puhe (dieter.puhe@brms.nrw.de; 0251/411-1446) oder ich ebenfalls gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

